



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

An den Bundesrat

Jahresbericht 2015 der Wettbewerbskommission (WEKO) (gemäss Artikel 49 Absatz 2 Kartellgesetz; KG)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort des Präsidenten	3
2	Wichtigste Entscheide 2015	4
2.1	Entscheide der WEKO.....	4
2.2	Entscheide der Gerichte	6
3	Tätigkeiten in den einzelnen Bereichen.....	7
3.1	Bau.....	7
3.1.1	Submissionsabreden	7
3.1.2	Sanitärgrosshandel.....	7
3.1.3	Baustoffe und Deponien	8
3.1.4	Honorar-, Tarif- und Preisempfehlungen	8
3.2	Dienstleistungen.....	8
3.2.1	Finanzdienstleistungen	8
3.2.2	Gesundheitswesen	9
3.2.3	Freiberufliche und andere Dienstleistungen	9
3.3	Infrastruktur	9
3.3.1	Telekommunikation.....	9
3.3.2	Medien.....	10
3.3.3	Weitere Bereiche	11
3.4	Produktmärkte	12
3.4.1	Konsumgüterindustrie und Detailhandel.....	12
3.4.2	Musikinstrumente.....	12
3.4.3	Uhrenindustrie	13
3.4.4	Automobilsektor	13
3.4.5	Landwirtschaft.....	13
3.4.6	Weitere Bereiche	13
3.5	Binnenmarkt	14
3.6	Ermittlungen	15
3.7	Internationales.....	15
3.8	Gesetzgebung	16
3.8.1	Parlamentarische Vorstösse im Nachgang zur gescheiterten KG-Revision.....	16
3.8.2	Totalrevision des Geschäftsreglements der WEKO (GR-WEKO)	17
4	Organisation und Statistik.....	18
4.1	WEKO und Sekretariat	18
4.2	Statistik	20
5	10 Jahre Hausdurchsuchungen	22
5.1	Durchgeführte Hausdurchsuchungen	22
5.2	Wichtige Entwicklungen.....	23
5.3	Neues Merkblatt	24

1 Vorwort des Präsidenten

Das Jahr 2015 war geprägt von wichtigen Entscheiden und Ereignissen. Die WEKO hat in mehreren Untersuchungen horizontale Preiskartelle sanktioniert (Tunnelreinigung, Sanitär-grosshandel, VPVW, Flügel und Klaviere), ist gegen vertikale Preisbindungen vorgegangen (Saiteninstrumente), hat einen weiteren Missbrauch von Marktbeherrschung aufgedeckt (Swisscom Breitbandinternet) sowie die Krafftfahrzeugbekanntmachung und das Geschäfts-reglement revidiert. Die Gerichte haben wegweisende Urteile gefällt:

- Das Bundesgericht hat im Fall **Hors-Liste-Medikamente** die Beschwerde des WBF gutgeheissen und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben. Das Bundesgericht hat bestätigt, dass nur ausdrückliche gesetzliche Vorschriften die Anwendung des Kartellgesetzes ausschliessen können, aber nicht faktische Gegebenheiten in einem bestimmten Markt.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Fällen **Swisscom ADSL** und **BMW** die Entscheide der WEKO materiell vollumfänglich bestätigt und die entsprechenden Beschwerden abgewiesen. Während es im Fall BMW die Sanktion der WEKO unverändert belies, hat es im Fall Swisscom ADSL aufgrund einer anderen Berechnungsweise die Sanktion leicht herabgesetzt. Im Fall **Bergsportprodukte** hat es die Beschwerde gegen die Verfügung der WEKO gutgeheissen.
- Im Bereich des Binnenmarktgesetzes hat das Bundesgericht zwei Beschwerden der WEKO in Verfahren zu **öffentlichen Beschaffungen** gutgeheissen.

Vor allem die beiden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Swisscom ADSL und BMW stärken der WEKO den Rücken. Einerseits hat das Gericht in beiden Verfahren die umfangreichen Rügen wegen Verletzung von Verfahrensgarantien der unterlegenen Unternehmen allesamt abgewiesen und die Korrektheit der Verfahren vor der WEKO bestätigt. Andererseits hat das Gericht in zwei wichtigen materiellen Bereichen (Behinderung von Parallel- und Direktimporten sowie Vorliegen einer unzulässigen „Kosten-Preis-Schere“) die Argumentation und Beurteilung durch die WEKO gutgeheissen. Solche Entscheide sind wichtig, weil sie der Wettbewerbsbehörde bestätigen, auch bei komplexen Verfahren formell und materiell korrekt zu entscheiden. Zudem schaffen die Urteile – unter Vorbehalt des Urteils des jetzt angerufenen Bundesgerichts – in den sie betreffenden materiellen Bereichen Rechtssicherheit für die Unternehmen.

Dass die Wettbewerbsbehörde auch bei umfangreichen und komplizierten Sachverhalten in-nerst angemessener Frist die für einen Entscheid notwendigen Beweismittel beschaffen kann, hat wesentlich mit der Art und der Qualität der verwendeten Ermittlungsinstrumente zu tun. Im Schwerpunktthema des vorliegenden Jahresberichts gehen wir auf die **Hausdurchsuchungen** ein, die seit mehr als zehn Jahren eingesetzt werden. Dieses Ermittlungsinstrument hat sich als äusserst wirksam erwiesen, weil eine Hausdurchsuchung erlaubt, auf alle bei den betroffenen Unternehmen verfügbaren physischen und elektronischen Daten im Zusammenhang mit dem untersuchten Sachverhalt zuzugreifen. Damit das Instrument aber seit Jahren erfolgreich eingesetzt werden kann, bedurfte es einer zeitaufwändigen Investition in den Aufbau eines Kompetenzzentrums im Sekretariat und einer umfassenden Ausbildung der Mitarbeitenden des Sekretariats. Diese Investition hat sich gelohnt und zahlt sich je länger je mehr aus. Die Möglichkeit Hausdurchsuchungen durchzuführen, erweist sich als wichtiges Element zur Umsetzung des Kartellgesetzes.

Prof. Dr. Vincent Martenet
Präsident WEKO

2 Wichtigste Entscheide 2015

2.1 Entscheide der WEKO

Die WEKO entschied mit Verfügung vom 23. Februar 2015, dass die von drei überregional tätigen schweizerischen **Tunnelreinigungsunternehmen** zwischen 2008 und 2013 getroffenen Vereinbarungen kartellrechtswidrige Preis- und Gebietsabsprachen darstellen. Bei diesen sprachen sich die Unternehmen über ihre Offertpreise bei öffentlichen Ausschreibungen ab und vereinbarten, wer den Auftrag in einer bestimmten Region erhalten sollte. Alle drei beteiligten Unternehmen legten im Verlaufe der Untersuchung ihre Beteiligung an der Wettbewerbsbeschränkung offen und profitierten von einer Sanktionsreduktion, dies jeweils abhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Selbstanzeige sowie von der Qualität der Kooperation mit den Wettbewerbsbehörden. Dem ersten meldenden Unternehmen wurde die Sanktion vollständig erlassen. Die beteiligten Unternehmen schlossen mit den Wettbewerbsbehörden zudem jeweils eine einvernehmliche Regelung. Die Bussen betragen insgesamt rund CHF 161'000.-. Die Verfügung der WEKO ist rechtskräftig.

Mit Verfügung vom 29. Juni 2015 verhängte die WEKO gegen die Mitglieder eines Kartells von **Sanitär-grosshandelsunternehmen** Bussen in der Höhe von insgesamt rund CHF 80 Millionen. Seit den 90er Jahren haben diese Unternehmen Preis- und Mengenabreden getroffen. Die Mehrzahl der am Kartell beteiligten Sanitär-grosshandelsunternehmen verständigten sich im Zeitraum von 1997 bis 2011 über Preisbestandteile und preisbestimmende Faktoren wie Margen, Bruttopreise, Euroumrechnungskurse, Transportkosten, Rabatte und Rabattkategorien. Ferner entschieden sie gemeinsam, Hersteller, welche ihre Produkte nicht exklusiv über ihren Vertriebskanal verkauften, nicht in ihre Kataloge aufzunehmen. Dies hinderte die betroffenen Unternehmen am Markteintritt. Bei den beschriebenen Verhaltensweisen handelt es sich um verbotene Preis- und Mengenabreden. Die Mehrzahl der Sanitär-grosshandelsunternehmen sind Mitglieder des Schweizerischen Grosshandelsverbands der Sanitären Branche (SGVSB), der als Plattform für den Abschluss der Abreden diente. Der Entscheid ist noch nicht rechtskräftig.

Am 29. Juni 2015 unterzog die WEKO die Bekanntmachung vom 21. Oktober 2002 über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel (nachfolgend: **KFZ-Bekanntmachung**) und deren Erläuterungen einer Revision. Der neue rechtliche Rahmen in der EU wurde von der WEKO bei der Revision berücksichtigt. Aufgrund der in der Schweiz herrschenden rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen im Automobilmarkt erschien allerdings eine vollständige Übernahme des europäischen Rechts als nicht angemessen. Die WEKO hat daher entschieden, die Bekanntmachung für den KFZ-Sektor, die den Verkauf von neuen Kraftfahrzeugen sowie die Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen und den Vertrieb von Ersatzteilen regelt, grundsätzlich beizubehalten. Diese wurde jedoch an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Kartellgesetzes angepasst und mit Rücksicht auf die Erfahrungen mit der bisherigen Regelung überarbeitet. Die WEKO will damit weiterhin den Interbrand- und Intra-brandwettbewerb auf den Märkten des Vertriebs neuer Kraftfahrzeuge, des Vertriebs von Ersatzteilen und der Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen fördern. Die neue KFZ-Bekanntmachung bezweckt, wettbewerbs-schädliche vertikale Abreden zu verhindern und eine Abschottung des schweizerischen Automobilmarktes zu vermeiden. Darüber hinaus wird sie für alle Marktbeteiligten auch mehr Rechtssicherheit schaffen. Die neue Bekanntmachung trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Mit Verfügung vom 29. Juni 2015 büsste die WEKO einen Generalimporteur von Musikinstrumenten mit CHF 65'000 wegen Preisabsprachen beim Vertrieb von **Saiteninstrumenten**. Der Generalimporteur und seine Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer waren übereingekommen, dass die vom Generalimporteur veröffentlichte Preisliste für Saiteninstrumente und Zubehör verschiedener Marken unter Beachtung der kommunizierten Rabattpolitik bindenden Charakter hat. Damit wurden Abreden über Mindestpreise getroffen (sog. Preisbindungen).

zweiter Hand). Diese Abreden verhinderten, dass die Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer in der Schweiz echten Preiswettbewerb betreiben konnten. Damit wurde der Wettbewerb in dieser Branche in der Schweiz von Anfang 2010 bis Mitte 2013 erheblich beeinträchtigt. Die Untersuchung wurde mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen, mit welcher sich der Generalimporteur verpflichtet, künftig weder direkt noch indirekt Einfluss auf die Verkaufspreise seiner Wiederverkäufer und Wiederverkäuferinnen zu nehmen. Die Verfügung der WEKO ist rechtskräftig.

Die WEKO büsste vier Automobilhandelsunternehmen mit Pauschalsanktionen von CHF 10'000 bis 320'000 wegen der Festsetzung von Preisen. Die vier mit Autos der Marken des VW-Konzerns handelnden Unternehmen und die AMAG RETAIL (Retail-Geschäftsbereich der AMAG Automobil- und Motoren AG) vereinbarten Anfang 2013 eine gemeinsame Konditionenliste. Diese betraf Preisnachlässe und Ablieferungspauschalen zur Abgabe der Erst-Offerte für neue Autos der Marken des VW-Konzerns. In ihrem Entscheid vom 19. Oktober 2015 stellt die WEKO fest, dass die Handelsunternehmen im März 2013 im Rahmen von regionalen Stammtischen des **Verbandes der Partner des Volkswagenkonzerns (VPVW)** die abgestimmte Rabattpolitik kommunizierten. Ziel dieser Treffen war die Umsetzung der vereinbarten Konditionen durch sämtliche zugelassenen Handelsunternehmen der Marken des VW-Konzerns in der Schweiz. Die Tatsache, dass diese Preisabrede nur während kurzer Zeit in Kraft war, wurde bei der Bemessung der Pauschalsanktionen berücksichtigt. Drei der vier Handelsunternehmen haben beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht.

Die WEKO verbot den drei Betreiberinnen von **Buchungsplattformen**, Booking.com, Expedia und HRS, die Hotels in ihrer Angebotspolitik umfassend einzuschränken. Im Vordergrund der Untersuchung standen von den Plattformen verlangte Vertragsklauseln, wonach Hotels auf keinem anderen Vertriebskanal tiefere Preise festlegen oder eine grössere Anzahl Zimmer anbieten dürfen. So können Hotels auf Vertriebskanälen mit tieferen Kommissionen keine vorteilhafteren Angebote anbieten. Die WEKO wertet die Verwendung solcher umfassender Vertragsklauseln als Verstoß gegen das Kartellgesetz und hat deren Verwendung mit Verfügung vom 19. Oktober 2015 verboten. Im Sommer 2015 haben Booking.com sowie Expedia europaweit weniger restriktive Bestimmungen eingeführt. Deren abschliessende Beurteilung ist in kartellrechtlicher Hinsicht mangels aussagekräftiger Erfahrungswerte derzeit noch nicht möglich. Die WEKO behält sich vor, die Entwicklungen am Markt zu beobachten und bei Bedarf erneut einzugreifen. Booking.com und Expedia wird die Wiedereinführung der widerrechtlichen Vertragsklauseln verboten. HRS ist aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung verpflichtet, die entsprechenden Anpassungen noch vorzunehmen.

Die WEKO büsste Swisscom mit Verfügung vom 21. September 2015 wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Bereich **Breitbandanbindung** mit CHF 7'916'438. Die Post hatte im Jahr 2008 die Vernetzung ihrer Standorte ausgeschrieben. Swisscom gewann die Ausschreibung, da das Unternehmen einen ca. 30 Prozent tieferen Preis bot als die Wettbewerber. Diese waren auf die Vorleistungen von Swisscom angewiesen. Bei dieser Ausschreibung hat Swisscom die den Wettbewerberinnen und Wettbewerbern verrechneten Vorleistungspreise so hoch angesetzt, dass diese nicht mit dem Endkundenangebot von Swisscom konkurrieren konnten. Zudem hat Swisscom mit dieser Preispolitik überhöhte Preise gegenüber der Post erzwungen. Swisscom hat die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten.

Die WEKO büsste mit Entscheid vom 14. Dezember 2015 zwei Handelsunternehmen von **Flügeln und Klavieren** mit Sanktionen von insgesamt CHF 518'000 wegen horizontaler Preisabsprachen über Listenpreise und Rabatte für Flügel und Klaviere der Herstellerinnen Steinway & Sons sowie Grotrian-Steinweg. Ein drittes Handelsunternehmen verhielt sich unzulässig, indem es sein Verhalten auf die horizontalen Preisabsprachen der beiden anderen Handelsunternehmen abstimmte. Die Herstellerinnen Steinway & Sons sowie Grotrian Steinweg gaben zwar keine Mindest- oder Festpreise vor, unterstützten die Abreden aber durch das Drucken der von den Handelsunternehmen vereinbarten Preise.

2.2 Entscheide der Gerichte

Das Bundesverwaltungsgericht sprach mit Urteil vom 14. September 2015 gegenüber der Swisscom-Gruppe eine Sanktion in Höhe von rund CHF 186 Mio. wegen eines wettbewerbswidrigen Verhaltens im **DSL-Breitbandinternetgeschäft** aus. Damit wird eine Sanktion der WEKO im Wesentlichen bestätigt. Mit ihrem Einstieg in das Breitbandinternetgeschäft im Jahr 2000 bot die Swisscom-Gruppe anderen Telekommunikationsunternehmen DSL-Grosshandelsprodukte auf dem Telefonnetz an, um die Verbreitung des DSL-Internetzugangs gegenüber dem kabelgebundenen Internetzugang zu fördern. Der Swisscom-Gruppe kam dabei eine marktbeherrschende Stellung zu, weil sie bis zur vollständigen Liberalisierung des Fernmeldesektors im Jahr 2007 die alleinige Anbieterin entsprechender Produkte war. Alle anderen Telekommunikationsunternehmen, welche Breitbandinternetprodukte auf dem Endkundenmarkt vertreiben wollten, waren darauf angewiesen, die von der Swisscom-Gruppe angebotenen DSL-Grosshandelsprodukte als Vorprodukte zu erwerben. Gleichzeitig begann die Swisscom-Gruppe auch mit dem Absatz von DSL-Internetprodukten auf dem Endkundenmarkt. Die von der Swisscom-Gruppe festgesetzten Preise für die Vorprodukte waren im Vergleich mit den eigenen DSL-Endkundenpreisen so hoch angesetzt, dass die anderen Telekommunikationsunternehmen zwischen April 2004 und Dezember 2007 nur mit Verlust auf diesem Markt tätig werden konnten (sog. "Kosten-Preis-Schere"). Dadurch war es den anderen Telekommunikationsunternehmen nicht möglich, die Swisscom-Gruppe auf dem Breitbandinternetmarkt zu konkurrenzieren, weshalb sich kein wirksamer Wettbewerb auf dem Einzelhandelsmarkt für Breitbandinternet einstellte. Das Vorgehen der Swisscom-Gruppe stellte im Ergebnis ein missbräuchliches Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens dar. Gegenüber der Verfügung der WEKO wurde der ursprüngliche Sanktionsbetrag in der Höhe von rund CHF 220 Millionen wegen verschiedener Korrekturen der vorinstanzlichen Sanktionsberechnung auf einen Betrag in der Höhe von CHF 186'036'840 reduziert. Swisscom hat das Urteil ans Bundesgericht weitergezogen.

Mit Urteil vom 13. November 2015 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde von **BMW** gegen den Entscheid der WEKO vom 7. Mai 2012 vollumfänglich ab. Die WEKO hatte BMW wegen einer unzulässigen Behinderung von Parallel- und Direktimporten mit rund CHF 156 Millionen gebüsst. Das Bundesverwaltungsgericht kommt in seinem Urteil zum Schluss, dass gestützt auf das Auswirkungsprinzip das Kartellgesetz auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung findet. Um die Wirksamkeit des Schweizerischen Rechts zu garantieren, muss die WEKO auch dann tätig werden können, wenn sich ein Sachverhalt im Ausland ereignet hat, sich aber im Inland auswirkt. Sodann schützt das Bundesverwaltungsgericht die Auslegung der Vorinstanz, dass Gebietsabreden, welche aktive und passive Verkäufe in ein Territorium verhindern, zu den kartellrechtlich schädlichsten Abreden gehören. Solche absoluten Gebietsabreden sind von ihrer Natur her als eine den Wettbewerb qualitativ erheblich beeinträchtigende Abrede anzusehen. Eine Rechtfertigung gestützt auf wirtschaftliche Effizienzgründe bleibt möglich, ist vorliegend aber nicht gelungen. Das Gericht stützt ferner die Ansicht der Vorinstanz, dass solche Abreden unter die Sanktionsnorm von Art. 49a KG fallen, wonach ein Unternehmen mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet werden kann. Es weist folglich die Beschwerde der BMW AG ab. Letztere hat das Urteil ans Bundesgericht weitergezogen.

Das Bundesverwaltungsgericht hiess mit Urteil vom 17. Dezember 2015 die Beschwerde gegen die Verfügung der WEKO vom 20. August 2012 in Sachen **Bergsportprodukte/Altimum SA** gut. Das Gericht kam im Wesentlichen zum Schluss, dass die Abrede (Mindestpreis) nur für einen Teil der Handelsunternehmen (56 von 333) nachgewiesen ist. Die Abrede zwischen dem Generalimporteur und den Handelsunternehmen erfülle zwar das qualitative Kriterium der Erheblichkeit, nicht jedoch das quantitative. Angesichts der geringen Zahl an Handelsunternehmen, die an die Abrede gebunden sind, sei von genügend Inter- und Intra-brand-Wettbewerb auszugehen und die Erheblichkeit zu verneinen. Das Departement hat das Urteil beim Bundesgericht angefochten.

Auf dem Gebiet des **Binnenmarkt- und Beschaffungsrechts** hat die WEKO zwei Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht geführt. Das Bundesgericht hat der WEKO mit Urteil vom 31. März 2015 Recht gegeben, dass das von der Tridel SA durchgeführte Einladungsverfahren für die Vergabe des Auftrags zur Einführung und Umsetzung der Abfallsackgebühr dem Beschaffungsrecht untersteht. Die Beschaffung war zudem nicht derart dringlich, dass die Durchführung eines Einladungsverfahrens anstelle eines offenen Verfahrens gerechtfertigt gewesen wäre. Im zweiten Fall bestätigte das Bundesgericht mit Urteil vom 21. August 2015 die Auffassung der WEKO, dass die Durchführung des falschen Beschaffungsverfahrens – in diesem Fall eines Einladungsverfahrens anstelle eines offenen Verfahrens – einen schwerwiegenden Mangel darstellt. Entsprechend muss das Gericht einen Antrag auf Aufhebung des Zuschlags gutheissen, selbst wenn die Beschwerdeführerin die Rüge des falschen Verfahrens nicht explizit vorbringt.

3 Tätigkeiten in den einzelnen Bereichen

3.1 Bau

3.1.1 Submissionsabreden

Am 30. Oktober 2012 eröffnete das Sekretariat die Untersuchung Bauleistungen Unterengadin gegen verschiedene Unternehmen aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau, Strassen- und Belagsarbeiten sowie den dazu vorgelagerten Märkten und führte Hausdurchsuchungen durch. Dem Sekretariat lagen Anhaltspunkte vor, wonach mehrere Unternehmen Abreden getroffen hatten, um die Zuteilung von Ausschreibungen zu koordinieren sowie Bauprojekte und Kunden aufzuteilen. Aufgrund erster Ermittlungsergebnisse dehnte es die Untersuchung am 22. April 2013 auf den gesamten Kanton Graubünden und sieben weitere Unternehmen aus. Dabei wurden erneut Hausdurchsuchungen durchgeführt. Die Untersuchung wurde nun im November 2015 auf weitere Unternehmen ausgedehnt und anschliessend, aus prozessökonomischen Gründen, in zehn Untersuchungen aufgeteilt. Dabei stehen zwei Untersuchungsgegenstände im Vordergrund: **Hoch- und Tiefbau im Engadin** sowie **Strassenbau im gesamten Kanton Graubünden**.

Am 5. Februar 2013 eröffnete das Sekretariat die Untersuchung **Tunnelreinigung** gegen drei überregional tätige Unternehmen und führte Hausdurchsuchungen durch. Die entsprechende Verfügung der WEKO vom 23. Februar 2015 wurde bereits bei den wichtigsten Entscheiden 2015 (siehe vorne, S. 4) erwähnt.

Das Sekretariat eröffnete am 15. April 2013 die Untersuchung **Bauleistungen See-Gaster** gegen sechs Unternehmen im Bereich Strassen- und Tiefbau und führte Hausdurchsuchungen durch. Die Untersuchung wurde im Oktober 2013 auf zwei weitere Unternehmen ausgedehnt. Dem Sekretariat lagen Anhaltspunkte vor, wonach mehrere Unternehmen Abreden getroffen haben, um die Zuteilung von Ausschreibungen zu koordinieren sowie Bauprojekte und Kunden aufzuteilen. Das Sekretariat wird den Antrag an die WEKO Anfang 2016 den Parteien zur Stellungnahme zukommen lassen.

3.1.2 Sanitär-grosshandel

Am 29. Juni 2015 hat die WEKO gegen die Mitglieder eines Kartells von **Sanitär-grosshandelsunternehmen** Bussen in der Höhe von insgesamt rund CHF 80 Millionen verhängt. Die Verfügung wurde bereits bei den wichtigsten Entscheiden 2015 (siehe vorne, S. 4) erwähnt. Die Begründung zur Verfügung wird den Parteien Anfang 2016 zustellt. Die Verfügung ist noch nicht rechtskräftig.

3.1.3 Baustoffe und Deponien

Am 12. Januar 2015 eröffnete das Sekretariat eine Untersuchung gegen verschiedene Unternehmen der **Baustoff- und Deponiebranche im Kanton Bern** und führte Hausdurchsuchungen durch. Es besteht der Verdacht, dass die betreffenden Unternehmen Preis-, Mengen- und Gebietsabsprachen getroffen haben. Weiter liegen Anhaltspunkte vor, dass die betreffenden Unternehmen über eine marktbeherrschende Stellung verfügen und diese missbraucht haben, indem insbesondere Geschäftsbeziehungen mit Drittunternehmen verweigert und Handelspartnerinnen und -partner diskriminiert wurden sowie der Abschluss von Verträgen an die Bedingung gekoppelt wurde, zusätzliche Leistungen anzunehmen. Am 19. Mai 2015 wurde die Untersuchung in Bezug auf den Vorwurf der Preis-, Mengen- und Gebietsabsprachen auf ein weiteres Unternehmen ausgedehnt.

3.1.4 Honorar-, Tarif- und Preisempfehlungen

Publikationen, Empfehlungen und Vereinbarungen über Tarife, Preise und Honorare in Branchen waren bereits verschiedentlich Gegenstand kartellrechtlicher Untersuchungen. Die **Herausgabe von Honoraren, Tarifen und Preisen und entsprechenden Empfehlungen durch Wirtschaftsverbände und Branchenorganisationen** können abgestimmte Verhaltensweisen hervorrufen und unzulässige Preisabreden zwischen ihren Mitgliedern darstellen.

Gleichwohl können Verbände Preise, Tarife und Honorare herausgeben, ohne dass die Veröffentlichung ein kartellrechtliches Problem darstellt. Zum einen können sogenannte Kalkulationshilfen erstellt werden, in welchen einzelne Leistungen ohne genaue Tarif-, Honorar- und Preisangaben aufgelistet sind. Diese Leistungsbeschreibungen können von den Verbandsmitgliedern genutzt werden, um die Kosten zu berechnen und Preise zu bestimmen. Kalkulationshilfen, aus denen kein effektives Verhalten der Verbandsmitglieder hervorgeht, schaffen eine allgemeine Grundlage für eine individuelle Preisbestimmung und erweisen sich daher in der Regel als kartellrechtlich unbedenklich. Zum andern können Tarife und Honorare basierend auf historisch und repräsentativ erhobenen Daten, die in aggregierter Form dargestellt werden – vorzugsweise durch unabhängige Dritte (z. B. durch ein Treuhandbüro, eine Konsumentenorganisation oder das Bundesamt für Statistik) – öffentlich bekannt gegeben werden. Neben der Branche müssen in der Regel auch Kundinnen und Kunden Zugang zu den veröffentlichten Honoraren haben.

Das Sekretariat stand auch im 2015 mit verschiedenen Verbänden (Schweizerischer Baumeisterverband, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverband, Gebäudetechnikverband Suissetec) und Institutionen (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) in Kontakt. Es leistete präventiv Aufklärungsarbeit und wies auf die kartellrechtliche Problematik von Honorar-, Tarif- und Preisempfehlungen hin.

3.2 Dienstleistungen

3.2.1 Finanzdienstleistungen

Am 28. September 2015 wurde eine Untersuchung im Bereich des Handels mit **Edelmetallen** eröffnet. Als Edelmetalle gelten Gold, Silber, Platin und Palladium. Dabei soll untersucht werden, ob es zwischen Banken zur Abstimmung von Preisen, namentlich von sogenannten „Spreads“ (Differenz zwischen „Bid“- und „Offer“-Preis), gekommen ist.

Daneben werden die laufenden Untersuchungen im Bereich des **Devisenhandels (Forex)** und des **Automobil-Leasings** fortgeführt. Fortgeschritten ist schliesslich die vierte Untersuchung im Bereich der Finanzdienstleistungen bezüglich mutmasslichen Absprachen zur Beeinflussung der Referenzzinssätze **Libor, Tibor** und **Euribor** sowie von darauf basierenden Derivaten.

Per 1. August 2015 erfolgte die Umsetzung der Verfügung vom Dezember 2014 zu den **Kreditkarten Interchange Fee**. Die durchschnittliche domestische (= inländische) Interchange Fee wurde von 0.95 Prozent auf 0.7 Prozent gesenkt. Die branchen- und transaktionsspezifischen Interchange Fees sind auf den Websites der Acquirer abrufbar. In diesem Zusammenhang haben die Acquirer die sogenannte „Non-Discrimination-Rule“ (NDR) wieder eingeführt und ihren Händlern verboten, für unterschiedliche Zahlungsmittel unterschiedliche Preise zu verlangen. Dieser Umstand und die teilweise missverständliche Kommunikation der Acquirer (wonach die NDR eine durch die WEKO beschlossene Regel sei), hat zu zahlreichen Bürgeranfragen von Händlern geführt, denen die genauen Umstände des WEKO-Entscheides näher erklärt wurden.

3.2.2 Gesundheitswesen

Das Bundesgericht anerkannte mit Urteil vom 28. Januar 2015, dass das Kartellgesetz im Bereich der **Hors-liste Medikamente** (die nicht von der obligatorischen Krankenversicherung gemäss der Liste zurückerstattet werden) gegen erektile Dysfunktionalität anwendbar ist und wies den Fall an das Bundesverwaltungsgericht zurück. Dieses war in seinem früheren Urteil zum Schluss gekommen, dass bei diesen Medikamenten vorbehaltene gesetzliche Vorschriften den Wettbewerb bereits ausschliessen und das Kartellgesetz deshalb nicht anwendbar sei.

Die Ermittlungen in der Untersuchung in Sachen **Kommerzialisierung elektronischer Medikamenteninformationen** – welche für den Vertrieb, die Erstattung und die Abrechnung von Medikamenten in der Schweiz notwendig sind – sind 2015 abgeschlossen worden. Das Sekretariat wird den Antrag den Parteien im ersten Semester 2016 zur Stellungnahme unterbreiten.

Das Sekretariat führte eine Vorabklärung durch, welche das Niveau des Wettbewerbs auf allen Handelsstufen im **Vertrieb von Medikamenten** in der Schweiz überprüfte. Sie befasste sich insbesondere mit der Stufe der Pre-Whole-Saler (PWS) in der Schweiz, d.h. Unternehmen, welche Pharmaunternehmen Lagerungsdienstleistungen anbieten. Gewisse Finanzdienstleistungen (z.B. die Akzeptanz von Delkrede) des wichtigsten PWS in der Schweiz waren Gegenstand einer vertieften Überprüfung. Dieses Unternehmen akzeptierte eine Reihe von Massnahmen, welche vom Sekretariat vorgeschlagen wurden. Sie haben eine Signalwirkung für alle PWS in der Schweiz und für ihre Geschäftspartnerinnen und -partner.

Im August 2015 eröffnete das Sekretariat eine Vorabklärung zu den **Rahmenverträgen der Krankentaggeldversicherung**, welche im Kanton Wallis zwischen den Berufsverbänden und drei Krankenversicherern geschlossen wurden. Das Sekretariat prüft, ob diese Form der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Versicherungsunternehmen kartellrechtskonform ist.

3.2.3 Freiberufliche und andere Dienstleistungen

Die WEKO verbot den drei Betreiberinnen von **Buchungsplattformen**, Booking.com, Expedia und HRS, die Hotels in ihrer Angebotspolitik umfassend einzuschränken. Die Verfügung wurde bereits bei den wichtigsten Entscheiden 2015 (siehe vorne, S. 4) erwähnt.

3.3 Infrastruktur

3.3.1 Telekommunikation

Mit Entscheid vom 21. September 2015 hat die WEKO die Untersuchung gegen Swisscom im Bereich **Breitbandinternet** abgeschlossen. Der Entscheid wurde bereits bei den wichtigsten Entscheiden 2015 (siehe vorne, S. 4) erwähnt.

Die WEKO hatte im Bereich der Telekommunikation zwei Unternehmenszusammenschlüsse zu beurteilen, welche sie beide einer vertieften Prüfung unterzog:

- Beim Zusammenschluss **Swisscom Directories AG / Search.ch AG** kam die WEKO zum Schluss, dass durch die Übernahme von Search.ch durch Swisscom im Bereich von Adressverzeichnissen zwar eine marktbeherrschende Stellung entsteht, trotzdem war keine Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs zu erwarten. Somit waren die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Verbot oder für zielführende Auflagen nicht erfüllt und das Zusammenschlussvorhaben wurde im März 2015 genehmigt.
- Die WEKO hatte zudem die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens von **Swisscom, SRG und Ringier** zu beurteilen. Neben der verstärkten Zusammenarbeit in der Vermarktung von Online-, TV-, Print- und Radiowerbung planten die Kooperationspartner über Swisscom-TV zielgruppenspezifische TV-Werbung in der Schweiz einzuführen. Die WEKO erwartete zwar, dass das Gemeinschaftsunternehmen zu einem der stärksten Marktteilnehmer im Bereich der Werbevermarktung aufsteigen wird. Aufgrund der bestehenden Wettbewerber bei der Werbung im TV-, Online-, Radio- und Printbereich und der ungewissen Marktentwicklung betreffend die zielgerichtete TV-Werbung konnte die WEKO jedoch die Möglichkeit der Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs nicht nachweisen. Somit waren die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Verbot oder für zielführende Auflagen nicht erfüllt und das Zusammenschlussvorhaben wurde im Dezember 2015 genehmigt.

In Sachen **Preispolitik ADSL** erging am 14. September 2015 das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht hat gegenüber der Swisscom-Gruppe eine Sanktion in der Höhe von rund CHF 186 Millionen ausgesprochen. Damit wurde der Entscheid der WEKO inhaltlich vollumfänglich und die Sanktion im Wesentlichen bestätigt. Swisscom hat das Urteil ans Bundesgericht weitergezogen.

Aufgrund des für das BAKOM erstellten Gutachtens zur Frage einer marktbeherrschenden Stellung von Swisscom im Bereich **Interconnect-Peering (IP)-Interconnection** wurde eine Vorabklärung eröffnet. Über IP-Interconnection wird der Zusammenschluss von über das Internet verbundenen Rechnern gewährleistet. Swisscom hat sich anlässlich des Verfahrens zur Anpassung der Verträge in diesem Bereich bereit erklärt. Aufgrund dieser Einigung konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt auf die Eröffnung einer Untersuchung verzichtet werden.

Am 29. Januar 2015 eröffnete das Sekretariat eine Vorabklärung gegen die Kabelnetzbetreiberin **Naxoo SA** (vormals 022 Télégénève SA). Geprüft wird, ob die Naxoo SA eine möglicherweise marktbeherrschende Stellung missbraucht, indem sie den Eigentümerinnen und Eigentümern von Liegenschaften negative Konsequenzen androht, falls sie die Installation von Telekommunikationsdienstleistungen Dritter akzeptieren oder Letzteren unangemessene Bedingungen stellt.

3.3.2 Medien

Die Untersuchung **Sport im Pay-TV** konnte nach Verzögerungen seitens der Parteien weit vorangetrieben werden. Das Bundesgericht ist am 6. Juli 2015 auf die Beschwerde in Sachen Parteistellung nicht eingetreten. Im Untersuchungsverfahren der WEKO haben die Parteien zum Antrag des Sekretariats inzwischen Stellung genommen. Der Entscheid der WEKO wird im 2016 erwartet.

Gegen die Verfügung der WEKO betreffend **Bücherpreise in der Romandie** sind weiterhin Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Am 12. Mai 2015 fand aufgrund eines Antrags der Parteien eine Anhörung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt. Des Weiteren ist in diesem Fall strittig, inwieweit die Verfügung vom 27. Mai 2013 publiziert wird. Auch diesbezüglich ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht weiterhin hängig.

Die Vorabklärung **Goldbach Group TV- / Radiovermarktung** wurde bereits im November 2014 eingestellt. Nach wie vor strittig ist jedoch, inwieweit der Schlussbericht vom 12. November 2014 publiziert werden kann. Die Publikation ist Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die WEKO hat den Kauf von **Ricardo durch Tamedia** und die Übernahme von **JobScout24 durch JobCloud** einer vertieften Prüfung unterzogen und die beiden Zusammenschlüsse im August 2015 genehmigt. Die WEKO gelangte zum Schluss, dass in beiden Fällen im Bereich der Stelleninserate von einer marktbeherrschenden Stellung von Tamedia bzw. JobCloud auszugehen war. Da die Möglichkeit der Beseitigung wirksamen Wettbewerbs für die Vorhaben jedoch nicht zu erwarten war, waren die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Intervention der WEKO nicht erfüllt.

Die WEKO hatte im Bereich **Medien** folgende weitere **Unternehmenszusammenschlüsse** zu beurteilen:

- Beim Zusammenschlussvorhaben Axel Springer Schweiz / Ringier meldeten Axel Springer und Ringier die Absicht, ihr schweizerisches Zeitschriftengeschäft, die Online-Portal-bezogenen Aktivitäten von Axel Springer, deren Beteiligung an der Presse TV AG sowie die Beteiligung von Ringier an Le Temps SA in ein Gemeinschaftsunternehmen einzubringen.
- Bei Tamedia AG / Swiss Classified Media AG beabsichtigte Tamedia, die verbleibenden 50 Prozent der Aktien von Schibsted und damit die alleinige Kontrolle über die Swiss Classified Media zu erwerben. Swiss Classified Media betreibt die Kleinanzeigenplattform tutti.ch und den Autoanzeigenmarkt car4you.ch.
- Bei Publicitas / xentive meldete Publicitas den Erwerb der alleinigen Kontrolle über die Media-Logistik-Dienstleisterin xentive.
- Bei Tamedia / Tradono Denmark / Tradono Switzerland beabsichtigten Tamedia und Tradono Denmark, das Gemeinschaftsunternehmen Tradono Switzerland AG zu gründen. Tradono Denmark betreibt in Dänemark eine Online-Plattform für Kleinanzeigen, die in erster Linie auf die Nutzung mittels mobilen Endgeräten (Smartphones, Tablets) ausgerichtet ist.
- Bei Tamedia / ImmoStreet meldete Tamedia den Erwerb der alleinigen Kontrolle über ImmoStreet.

Alle diese Zusammenschlüsse sind von der WEKO in der vorläufigen Prüfung freigegeben worden.

3.3.3 Weitere Bereiche

Weiterhin hängig ist das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Sachen **Luftfracht**. Gegen die Verfügung vom 2. Dezember 2013, welche die Untersuchung Luftfracht abgeschlossen hat und mit welcher elf Fluggesellschaften wegen horizontaler Preisabreden mit insgesamt rund CHF 11 Mio. sanktioniert wurden, hatten verschiedene Parteien Beschwerde erhoben. In diesem Fall strittig ist zudem, ob und inwieweit die Verfügung vom 2. Dezember 2013 publiziert wird. Auch diesbezüglich ist immer noch ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig, das sistiert ist, bis sich das Bundesgericht in Sachen Nikon zur Frage der Publikation geäußert hat.

Die im Juli 2013 eröffnete Untersuchung **Geschäftskunden-Preissystem für Briefpostsendungen** ist weit fortgeschritten. Sie behandelt insbesondere die Frage, ob die Post durch die Art der Ausgestaltung und Anwendung des Preissystems Konkurrenzunternehmen im Markt behindert, indem etwa Geschäftskundinnen und -kunden der Bezug von Leistungen bei Konkurrenzunternehmen der Post erschwert oder gar verunmöglicht wird. Weiter soll geprüft werden, ob die Post gewisse Kundinnen und Kunden diskriminiert oder in anderer Weise benachteiligt.

Des Weiteren beurteilte die WEKO im Bereich der Fernwärme den Zusammenschluss **Groupe E / Celsius SA**. Groupe E, die Stadt sowie der Kanton Freiburg und weitere kleinere Beteiligte beabsichtigten, in mehreren Schritten das Gemeinschaftsunternehmen Celsius SA zu gründen, um im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 erneuerbare Energien (Fernwärme) anbieten zu können. Nach der vorläufigen Prüfung des Vorhabens erfolgte die Freigabe durch die WEKO.

3.4 Produktemärkte

3.4.1 Konsumgüterindustrie und Detailhandel

Im August 2015 stellte das Sekretariat die Vorabklärung in Sachen **Importe von Coca-Cola Produkten** ein. Gegenstand war die Frage, ob Coca-Cola Parallelimporte der Denner AG und anderer Nachfragerinnen und Nachfrager in die Schweiz behindert hat. Im Verlauf des Sommers 2015 kam es zwischen der Coca-Cola HBC Schweiz AG und der Denner AG zu einer Einigung, welche es der Denner AG erlaubte, Coca-Cola Produkte zu marktgerechten Preisen direkt in der Schweiz zu beziehen.

Im Dezember 2015 stellte das Sekretariat eine Vorabklärung bezüglich **Coca-Cola Werbekostenzuschüssen** ein, welche es infolge einer Anzeige des Wirtverbandes Basel-Stadt eröffnet hatte. Gegenstand war die Frage, ob die unterschiedliche Ausrichtung von Werbekostenzuschüssen durch Abfüllbetriebe der The Coca-Cola-Company (TCCC) im benachbarten Ausland an Abnehmerinnen und Abnehmer im eigenen Land und in der Schweiz Anhaltspunkte für einen Kartellrechtsverstoss ergeben. Es konnten keine Anhaltspunkte für eine Gebietsschutzabrede ermittelt werden. Hingegen konnten Anhaltspunkte für einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nicht ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Abklärungen wären allerdings mit einem relativ hohen Aufwand verbunden gewesen, der sich angesichts der geringen zu erwartenden negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines allfälligen Missbrauchs als nicht verhältnismässig erwiesen hat.

Die Sachverhaltsermittlungen des Sekretariats in der Vorabklärung **Rollkoffer** waren im Juni 2015 abgeschlossen. Im Fokus stand die Behinderung des grenzüberschreitenden Online-Handels. Da das bald erwartete Urteil des Bundesgerichts in Sachen Gaba/Elmex für die Beurteilung des Sachverhalts relevant ist, wird das Sekretariat die kartellrechtliche Würdigung erst vornehmen, wenn das entsprechende Urteil vorliegt.

Am 5. November 2015 eröffnete das Sekretariat aufgrund von Medienmeldungen, dass Parallelimporte von Skis der Marken Fischer und Völkl behindert oder verhindert werden bzw. wurden, die Vorabklärung **Ski-Importe** gegen die Fischer Sports GmbH und die Völkl (Schweiz) AG. Die Anhaltspunkte für eine Behinderung von Parallel- und Direktimporten erhärteten sich nicht, so dass die Vorabklärung eingestellt wurde.

Im Zusammenhang mit Vertikalabreden war Ende 2015 die Beschwerde gegen den WEKO-Entscheid in Sachen Nikon beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Die Beschwerde gegen den WEKO-Entscheid in Sachen **Bergsportprodukte/Altimum SA** hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2015 gutgeheissen (siehe vorne, S. 6). Die WEKO hat das Urteil ans Bundesgericht weitergezogen. Der Fall **GABA/Elmex** ist beim Bundesgericht hängig.

3.4.2 Musikinstrumente

Mit Verfügung vom 29. Juni 2015 büsste die WEKO einen Generalimporteur mit CHF 65'000 wegen unzulässigen Preisabreden beim Vertrieb von **Saiteninstrumenten**. Die Verfügung wurde bereits bei den wichtigsten Entscheiden 2015 (siehe vorne, S. 4) erwähnt.

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2015 schloss die WEKO die Untersuchung in Sachen **Flügel und Klaviere** ab. Die Verfügung wurde ebenfalls bereits bei den wichtigsten Entscheidungen 2015 (siehe vorne, S. 4) erwähnt.

3.4.3 Uhrenindustrie

Die Lieferreduktionen von mechanischen Uhrwerken durch die ETA SA Manufacture Horlogère Suisse an Drittkundinnen und -kunden, welche auf eine von der WEKO mit Verfügung vom 21. Oktober 2013 genehmigte einvernehmliche Regelung zwischen der The **Swatch Group** AG und dem Sekretariat zurückgehen, gingen ohne nennenswerte Schwierigkeiten vonstatten.

Im Bereich **Nachverkaufsservice** führte das Sekretariat eine Vorabklärung weiter; es wurden umfangreiche Informationen von Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern eingeholt und ausgewertet. Die Ergebnisse sowie der Entscheid über das weitere Vorgehen sollten bis zum Sommer 2016 folgen.

3.4.4 Automobilsektor

Mit Verfügung vom 19. Oktober 2015 stellte die WEKO fest, dass Automobilhandelsunternehmen im März 2013 im Rahmen von regionalen Stammtischen des Verbandes der Partner des Volkswagenkonzerns (**VPVW**) eine abgestimmte Rabattpolitik kommuniziert hatten. Die Verfügung wurde bereits bei den wichtigsten Entscheidungen 2015 (siehe vorne, S. 4) erwähnt.

Die WEKO hat am 29. Juni 2015 die Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von **vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel** revidiert, was ebenfalls bereits bei den wichtigsten Entscheidungen 2015 (siehe vorne, S. 4) erwähnt wurde.

Das Sekretariat hat aufgrund von Anzeigen von Handelsunternehmen und Werkstätten der Marken des Volkswagen Konzerns eine Vorabklärung gegen die **AMAG** Automobil- und Motoren AG eröffnet. Die Anzeigerinnen und Anzeiger machten geltend, dass die AMAG versuche, durch willkürliche und diskriminierende Massnahmen gegen ihre Handelspartnerinnen und -partner, ihre AMAG RETAIL-Betriebe besserzustellen und deren Position auf dem Detailhandelsmarkt zu stärken.

Mit Urteil vom 13. November 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde von **BMW** gegen die Verfügung der WEKO vom 7. Mai 2012 wegen unzulässiger vertikaler Gebietsabrede abgewiesen, was bereits bei den wichtigsten Entscheidungen 2015 (siehe vorne, S. 6) erwähnt wurde.

3.4.5 Landwirtschaft

Das Sekretariat äusserte sich in rund 30 Ämterkonsultationen zu Gesetzes- und Verordnungsänderungen sowie zu Vorstössen aus dem Parlament. Diverse Ämterkonsultationen bezogen sich dabei auf die Regulierung des Grenzschatzes, für dessen Abbau sich das Sekretariat auch dieses Jahr aussprach. Ausserdem äusserte sich das Sekretariat zu fünf Gesuchen von Branchen- oder Produzentenorganisationen auf Verlängerung der Allgemeinverbindlichkeit von Selbsthilfemassnahmen. Die Wettbewerbsbehörden haben sich seit Bestehen dieser Möglichkeit dafür eingesetzt, dass das Instrument nur zurückhaltend eingesetzt wird. Aus Sicht des Sekretariats erfüllten die Gesuche die strengen Voraussetzungen der entsprechenden Verordnung nicht, weshalb es sich gegen ihre Gutheissung aussprach.

3.4.6 Weitere Bereiche

Im Bereich der **Medizintechnik** eröffneten die Wettbewerbsbehörden am 10. März 2015 die Untersuchung GE Healthcare gegen die GE Medical Systems (Schweiz) AG und die mit ihr konzernmässig verbundenen Gesellschaften. Im Rahmen dieser Untersuchung soll geklärt

werden, ob Parallel- und Direktimporte von GE Ultraschallgeräten in die Schweiz behindert wurden.

Im Bereich **Fitnessgeräte** eröffneten die Wettbewerbsbehörden am 23. September 2015 eine Untersuchung gegen eine Herstellerin von Fitnessgeräten, gym80 International GmbH, sowie deren schweizerische Generalimporteurin, ratio AG. Im Rahmen dieser Untersuchung soll geklärt werden, ob Parallel- und/oder Direktimporte von Fitnessgeräten in die Schweiz be- oder verhindert werden.

Im Bereich **Gartenmaschinen** eröffnete das Sekretariat am 16. Dezember 2015 eine Untersuchung gegen Husqvarna. Gegenstand der Untersuchung sind eine mögliche Einflussnahme auf die Wiederverkaufspreise ihrer Handelsunternehmen sowie eine mögliche Behinderung von Parallel- und Direktimporten.

Vor der **Meldung von Zusammenschlüssen** können Unternehmen dem Sekretariat einen Entwurf der Meldung im Rahmen einer Beratung vorab zur Beurteilung vorlegen. Gemäss Praxis des Sekretariats ist die Beurteilung eines Meldungsentwurfs grundsätzlich durch die Pauschalgebühr für die vorläufige Prüfung gedeckt, sofern danach eine definitive Meldung eingereicht wird. In einem Zusammenschlussverfahren stellte das Sekretariat die Beurteilung von mehreren Meldungsentwürfen aufgrund des damit verbundenen ausserordentlich hohen Aufwands nebst der Pauschalgebühr separat als kostenpflichtige Beratungsdienstleistung in Rechnung. Generiert die Beurteilung von unvollständigen Meldungsentwürfen einen hohen Aufwand, wird das Sekretariat diesen inskünftig jeweils als **kostenpflichtige Beratungsdienstleistung** in Rechnung stellen.

3.5 Binnenmarkt

Im Bereich der **Freizügigkeit** stand die Frage des interkantonalen Marktzugangs für die Rechtsagentinnen und -agenten des Kantons Waadt im Vordergrund. Die im Kanton Waadt zur berufsmässigen Vertretung in bestimmten Zivilverfahren zugelassenen Rechtsagentinnen und -agenten haben in den Kantonen Genf und Bern je ein Gesuch um Marktzugang nach Massgabe der Herkunftsvorschriften gestellt. Die WEKO hat gegen die negativen Entscheide der kantonalen Gerichte Beschwerde geführt. Das Bundesgericht hat am 13. April 2015 entschieden, dass die Bestimmung der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die Parteivertretung dem BGBM als die speziellere und jüngere Norm vorgeht. Das BGBM gelangt somit im Bereich der berufsmässigen Vertretung in Zivilverfahren nicht zur Anwendung.

Vor dem Hintergrund der durchgeführten WEKO-Untersuchung zur Freizügigkeit für Notarinnen und Notare hat das Bundesgericht die WEKO zur Stellungnahme in einem hängigen Verfahren über die kantonale Wohnsitzpflicht für Notarinnen und Notare eingeladen. In einem Urteil vom 11. Mai 2015 gelangt das Bundesgericht zum Schluss, dass die Wohnsitzpflicht im konkreten Fall eine unverhältnismässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) darstelle. Hingegen lässt das Bundesgericht explizit offen, ob die notarielle Tätigkeit im Sinne der WEKO-Empfehlung vom 23. September 2013 betreffend Freizügigkeit für Notarinnen und Notare und öffentliche Urkunden nicht mehr als hoheitliche Tätigkeit gilt und dem BGBM untersteht.

Auf dem Gebiet der **öffentlichen Beschaffung** hat die WEKO verschiedene Beschwerdeverfahren durchgeführt. Auf kantonaler Ebene hat die WEKO zwei Beschwerden gegen freihändige IT-Beschaffungen geführt. Eine Beschwerde gegen den Kanton Zug zog die WEKO zurück; im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens hat sich gezeigt, dass die freihändige Vergabe nicht wie ursprünglich behauptet aufgrund einer dringlichen Situation sondern wegen technischer Besonderheiten erfolgte. In einem anderen Fall anerkannte die Gemeinde Aadorf, dass der freihändig und ohne Publikation erfolgte Zuschlag für eine neue Gemeindesoftware gegen das Binnenmarkt- und Beschaffungsrecht verstösst.

Im Bereich der Vergabe von **Konzessionen** sind verschiedene Kantone dabei, ein Gesetz über die Nutzung des Untergrunds zu erlassen. Mit zwei Empfehlungen an die Kantone St. Gallen und Freiburg hält die WEKO fest, dass die Konzessionen zur Nutzung des Untergrunds (Sondernutzungskonzessionen) grundsätzlich nach Art. 2 Abs. 7 BGBM auszuschreiben sind. Die Ausschreibung muss konkrete Angaben über die Konzession sowie die Konzessionsdauer und die Eignungs- und Zuschlagskriterien enthalten und der Zuschlagsentscheid muss in Form einer anfechtbaren Verfügung ergehen. Die Bewerbungsfrist sollte anhand der technischen Komplexität der zu konzessionierenden Tätigkeit bemessen werden, jedenfalls aber mindestens 90 Tage betragen.

Der Kanton Wallis gab im Februar 2015 den Vorentwurf für eine Änderung des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und des kantonalen Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft in die Vernehmlassung, an welcher die WEKO teilnahm. Die Gesetzesrevision zielt darauf ab, die künftigen Heimfälle durch Ablauf der Konzessionen zu nutzen, um die Wasserkraft im Kanton Wallis verstärkt unter die Kontrolle des Walliser Gemeinwesens zu bringen. Die WEKO kam zum Schluss, dass die geplanten Massnahmen der Gesetzesrevision zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die mit Hilfe von diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren verhindert werden können. Der am besten geeignete Weg stellt die öffentliche Ausschreibung der zu vergebenden Konzessionen dar.

3.6 Ermittlungen

Im 2015 wurde anlässlich der Eröffnung der Untersuchung gegen Kies- und Deponieunternehmen im Raum Bern eine grosse Hausdurchsuchung durchgeführt. Daneben wurden fünf kleinere Hausdurchsuchungen durchgeführt, welche mutmassliche Verstösse im Bereich von Art. 5 Abs. 4 KG (Preisbindungen und Gebietsabschottungen) betroffen haben.

Erwähnenswert ist zudem, dass mit dem Umzug an die Hallwylstrasse 4 die Infrastruktur für Einvernahmen und Auswertungen im Daten-Labor verbessert werden konnte. Schliesslich wurde Ende 2015 ein vollständig überarbeitetes Merkblatt zu ausgewählten Ermittlungsmassnahmen auf der Website publiziert.

3.7 Internationales

EU: Die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihrer Wettbewerbsrechte, welches am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten war, ist insgesamt gut angelaufen. Das Abkommen hat in verschiedenen Verfahren einen Informationsaustausch erlaubt, der vorher aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht möglich war. Es kam sowohl in Verfahren der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen als auch in Verfahren zur Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen zur Anwendung. Bei Informationen, die im Rahmen einer Selbstanzeige oder einer einvernehmlichen Regelung abgegeben werden, findet ein Informationsaustausch nur in jenen Fällen statt, in denen die Unternehmen, welche die Informationen zur Verfügung stellen, dem ausdrücklich schriftlich zustimmen. Der Informationsaustausch mit der EU-Kommission hat insgesamt eine effizientere Verfahrensführung ermöglicht, so zum Beispiel beim Zusammenschluss General Electric Company/Alstom Energy. Daneben sind im Bereich der Finanzmärkte mehrere parallele Verfahren hängig, in denen das Abkommen zur Anwendung gelangt.

OECD: Vertreter der WEKO und des Sekretariats nahmen an den zwei jährlichen Treffen des OECD Wettbewerbskomitees teil. Dabei wurden in Zusammenarbeit mit dem SECO verschiedene Beiträge verfasst. Neben den zwei strategischen Themen „internationale Kooperation“ und „Evaluation der Tätigkeit und der Entscheide von Wettbewerbsbehörden“ wurde das Thema der „Disruptive Innovation“ anhand der Beispiele von Uber und Airbnb wiederholt besprochen. Bei internationalen Kooperationen wurde ein OECD-Modell für bilaterale Kooperationsabkommen von den Mitgliedern zwar verworfen. Dafür wurde aber ein ausführliches Inventar der Bestimmungen erstellt, welche in bereits bestehenden Kooperationsabkommen

enthalten sind. Dieses wurde benutzerfreundlich online veröffentlicht und soll als Inspirationsquelle für das Abschliessen weiterer Kooperationsabkommen zwischen Ländern dienen.

ICN: WEKO und Sekretariat verfolgten die Entwicklungen im Rahmen des International Competition Network. Die Arbeitsgruppe „Merger“ publizierte 2015 einen Praxisleitfaden zur internationalen Durchsetzungskooperation bei Zusammenschlüssen. Das Sekretariat überarbeitete ihr „Merger Notification and Procedures Template“. Die Kartell-Arbeitsgruppen „Legal Framework“ (Sub-Group 1) und „Cartel Enforcement“ (Sub-Group 2) führten mehrere Webinars durch. Der diesjährige Cartel-Workshop widmete sich dem Thema „Kooperation und Konvergenz bei der Sanktionierung internationaler Kartelle“. Die ICN-Jahreskonferenz fand in Sydney, Australien, statt.

UNCTAD: Vertreterinnen und Vertreter der WEKO und des Sekretariats nahmen an der „7th United Nations Conference to Review the UN Set on Competition Policy“ teil, welche vom 6. bis 10. Juli 2015 in Genf stattfand. Themen der Konferenz waren u.a. Capacity Building sowie die technische Unterstützung im Bereich des Wettbewerbsrechtes und des Konsumentenschutzes.

3.8 Gesetzgebung

3.8.1 Parlamentarische Vorstösse im Nachgang zur gescheiterten KG-Revision

Nachdem der Ständerat im Juni 2014 an seinem Beschluss, das Kartellgesetz zu revidieren, festhielt, der Nationalrat hingegen auch in seiner zweiten Lesung im September 2014 nicht auf das Geschäft eintrat, war die vom Bundesrat aufgrund der Evaluation vorgeschlagene Revision des Kartellgesetzes definitiv gescheitert. In der Folge wurden einzelne parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche zu einer spezifischen Revision einzelner Punkte des Kartellgesetzes führen sollen, so namentlich:

- Die **Parlamentarische Initiative Hans Altherr** vom 25. September 2014 „Überhöhte Importpreise. Aufhebung des Beschaffungszwangs im Inland“ (14.449) möchte in Anlehnung an das deutsche Kartellrecht eine Bestimmung zur Bekämpfung des Missbrauchs von relativer Marktmacht ins Kartellgesetz aufnehmen. Die Kommissionen des Ständerats wie auch des Nationalrats haben der Parlamentarischen Initiative Folge gegeben und sind nun damit beschäftigt, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten.
- Die **Motion der SP-Fraktion** vom 24. September 2014 „Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz. Entschlackte Kartellgesetzrevision“ (14.3780) fordert den Bundesrat zur Vorlage einer entschlackten Version zur Revision des Kartellgesetzes auf, insbesondere in Hinblick auf Regelungen gegen „überhöhte Preise in der Schweiz“, während die übrigen Revisionsvorschläge (Institutionenreform, Compliance-Regelung usw.) zurückzustellen seien. Der Vorstoss wurde in den Räten noch nicht behandelt.
- Die **Motion Viola Amherd** vom 26. September 2014 „Für eine kleine Revision des Kartellgesetzes“ (14.3946) fordert den Bundesrat zur Vorlage der „unbestrittenen Artikel der gescheiterten Kartellgesetzrevision“ auf, namentlich der Einführung von Behandlungsfristen, Regelungen zur Information der Öffentlichkeit sowie zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und Unternehmensgrösse bei Sanktionen. Der Vorstoss wurde in den Räten noch nicht behandelt.
- Die **Motion Hans Hess** vom 18. Juni 2015 „Das Cassis-de-Dijon-Prinzip besser zur Wirkung bringen“ (15.3631) fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu treffen, dass Hersteller von Produkten ihren Vertriebspartnerinnen und -partnern in der Schweiz in den Vertriebsverträgen ausdrücklich erlauben, für ihre Produkte auch dann Installations-, Wartungs- oder Garantiarbeiten usw. zu leisten, wenn diese direkt im EWR eingekauft worden sind. Die Motion wurde vom Ständerat angenommen.

Die Federführung für die Begleitung dieser Vorstösse seitens der Verwaltung liegt beim SECO; das Sekretariat der WEKO ist in die Arbeiten involviert.

3.8.2 Totalrevision des Geschäftsreglements der WEKO (GR-WEKO)

Gemäss Art. 20 KG erlässt die WEKO ein Geschäftsreglement, welches auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben insbesondere die Einzelheiten der Organisation und der Zuständigkeiten der WEKO sowie ihres Sekretariats regeln soll. Das bisherige Reglement vom 1. Juli 1996, wurde 2009 teilrevidiert und nun im Jahr 2015 einer Totalrevision unterzogen.

Inhaltlich ausschlaggebend für die Revision war das Bedürfnis nach der *Einführung von zwei Kammern*: Art. 19 KG sieht vor, dass sich die WEKO in Kammern mit selbständiger Entscheidungsbefugnis gliedern kann, regelt aber nicht, für welche Entscheide Kammern eingesetzt werden können. Durch das neue GR-WEKO sollen nun zwei neue Kammern für spezielle Konstellationen konstituiert werden. Diese neuen Kammern unterscheiden sich indes deutlich von den drei mit der letzten Revision abgeschafften Kammern, welche nach Branchen/Märkten gegliedert waren.

Kammer für Teilverfügungen: In Wettbewerbsverfahren kommt es in der Praxis zur Situation, dass einige Parteien früh in einem Untersuchungsverfahren eine einvernehmliche Regelung zur Beseitigung ihres wettbewerbswidrigen Verhaltens vereinbaren und das Verfahren in der Folge möglichst schnell abschliessen möchten, während andere Parteien desselben Verfahrens einen Verstoß bestreiten und entsprechend umfassende Abklärungen der Wettbewerbsverhältnisse erwarten. Bisher hatte die WEKO solche Fälle in aller Regel mit einer einzigen Verfügung erledigt, was bedeutete, dass die erstgenannte Gruppe von Parteien – aus ihrer Sicht unnötig – Monate bis Jahre auf den Verfahrensabschluss warten musste. Das neue GR-WEKO enthält – ganz im Sinne des Beschleunigungsgebots und im Interesse dieser Parteien – die Möglichkeit, vorab entsprechende Teilverfügungen zu erlassen und damit die Verfahren beschleunigt bzw. zeitlich gestaffelt abzuschliessen. Die Einführung einer hierfür zuständigen Kammer soll verhindern, dass aufgrund der zeitlich früheren Teilverfügungen für einen Teil der Parteien die Beschlussfähigkeit der ganzen Kommission beim späteren Entscheid für die übrigen Parteien aufgrund einer allfälligen (oder behaupteten) Befangenheit („Vorbefassung“) in Frage steht. Die neue Kammer entscheidet mit Teilverfügungen hinsichtlich eines Teils der Parteien über die Verfahrenseinstellung oder die Genehmigung einer einvernehmlichen Regelung zusammen mit übrigen Massnahmen, insbesondere Sanktionen und Gebühren. Der Entscheid gegen die übrigen Parteien bleibt in der Kompetenz der (Gesamt-)Kommission am Ende der Untersuchung.

Kammer für Unternehmenszusammenschlüsse: Deren Schaffung ist dadurch begründet, dass Entscheide betreffend Zusammenschlussvorhaben regelmässig sehr kurzfristig gefällt werden müssen. Bei der vorläufigen Prüfung besteht ein enges Zeitkorsett von einem Monat, so dass es sinnvoll erscheint, dass eine Kammer darüber entscheidet, ob eine vertiefte Prüfung eingeleitet wird und ob der Zusammenschluss vorzeitig vollzogen werden kann. Die Kommission behält jedoch auch in der vorläufigen Prüfung eine gewisse Restkompetenz, indem sie über den Entscheid der Kammer informiert wird und unabhängig von der Kammer eine Prüfung einleiten kann („Overrule“). Die Kommission kann der Kammer weitere Aufgaben delegieren, sofern dies etwa aufgrund der Praxis als zweckmässig erscheint.

Neben der Einführung der beiden Kammern sind folgende Hauptänderungen zu erwähnen:

- **Neuer Aufbau:** Der Aufbau des GR-WEKO orientiert sich an Geschäftsreglementen anderer Behörden und gliedert sich nach den einzelnen Organen.
- **Ergänzungsfunktion:** Zentral für das Verständnis des revidierten GR-WEKO ist, dass es den gesetzestechischen Regeln entsprechend grundsätzlich nur Normen enthält, welche über das hinausgehen, was bereits im Gesetz geregelt ist. Dies führt dazu, dass das GR-WEKO nicht immer aus sich selbst heraus verständlich ist, sondern zusammen mit den Bestimmungen des Kartellgesetzes gelesen werden muss.

- Sodann enthält das revidierte GR-WEKO neue bzw. präzisere, sich an der bisherigen Praxis orientierende Vorschriften namentlich zu Zirkulationsbeschlüssen, Unterschriften, Protokollierung sowie zur Wahl der Organe und Mitarbeitenden des Sekretariats.

Das totalrevidierte GR-WEKO wurde von der WEKO am 15. Juni 2015 verabschiedet, vom Bundesrat am 25. September 2015 genehmigt und am 1. November 2015 in Kraft gesetzt.

4 Organisation und Statistik

4.1 WEKO und Sekretariat

Im Jahr 2015 hielt die WEKO 18 ganztägige Plenarsitzungen ab. Die Anzahl der Entscheidungen in Untersuchungen und Zusammenschlussverfahren nach Kartellgesetz sowie in Anwendung des BGBM ergeben sich aus der Statistik (siehe 4.2).

Ende 2015 ist die Amtsperiode 2012-2015 für die Mitglieder der WEKO abgelaufen. Aufgrund der Amtszeitbeschränkung auf zwölf Jahre sind folgende Mitglieder aus der WEKO ausgeschieden: **Prof. Dr. Evelynne Clerc**, Universität Neuenburg; **Dr. Jürg Niklaus**, Vertreter des schweizerischen Bauernverbandes; **Thomas Pletscher**, Vertreter von *economiesuisse* und **Dr. Johann Zürcher**, Richter am Obergericht des Kantons Zürich und Vertreter der Konsumentenschutzorganisationen. **Prof. Dr. Stefan Bühler**, Universität St. Gallen, hat auf eine Wiederwahl verzichtet.

Mit Beschluss vom 25. November 2015 hat der Bundesrat die Mitglieder der WEKO für die **Amtsperiode 2016-2019** ernannt. Wiedergewählt wurden die folgenden sieben Mitglieder: **Prof. Dr. Vincent Martenet**, Präsident WEKO, Universität Lausanne (Prof. Dr. Vincent Martenet wird infolge Amtszeitbeschränkung in zwei Jahren aus der WEKO ausscheiden); **Prof. Dr. Andreas Heinemann**, Vizepräsident WEKO, Universität Zürich; **Prof. Dr. Winand Emons**, Universität Bern; **Prof. Dr. Andreas Kellerhals**, Universität Zürich; **Dr. Daniel Lampart**, Vertreter des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (Dr. Daniel Lampart wird infolge Amtszeitbeschränkung in zwei Jahren aus der WEKO ausscheiden); **Prof. Dr. Armin Schmutzler**, Universität Zürich; **Henrique Schneider**, Vertreter des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Herr Armin Schmutzler wurde neu zum Vizepräsidenten der WEKO ernannt. Neu gewählt hat der Bundesrat die folgenden Personen:

Dr. Pranvera Këllezi: Frau Këllezi ist in Genf als Rechtsanwältin tätig. Sie hat eine vollständige universitäre Ausbildung in schweizerischem und europäischem Wettbewerbsrecht abgeschlossen (Université de Genève und Collège d'Europe de Bruges). Frau Këllezi verfügt über eine rund zwölfjährige Praxiserfahrung im Bereich Wettbewerbsrecht (technische Kooperation, wettbewerbsrechtliche Beratung einer Dachorganisation und Tätigkeit als Rechtsanwältin in einer Schweizer Anwaltskanzlei).

Danièle Wüthrich-Meyer: Frau Fürsprecherin Wüthrich ist Richterin am Obergericht Bern und war vier Jahre dessen Präsidentin. Sie amtiert seit 2010 als Vizepräsidentin am Handelsgericht. Relevant sind auch ihre früheren Tätigkeiten am Wirtschaftsstrafgericht und als langjährige Präsidentin der Schiedskommission für Urheberrechte.

Florence Bettschart-Narbel: Frau Bettschart-Narbel ist Rechtsanwältin. Sie arbeitete bei Gautier, Vuille & Associés Genf. Sie studierte an der Uni Lausanne mit einem Studienjahr an der Uni Basel. Sie ist Vertreterin der Fédération Romande des Consommateurs (FRC), wo sie seit 2008 für Politik und Recht verantwortlich ist. Frau Bettschart-Narbel ist im Gemeindeparlament von Lausanne.

Prof. Dr. Rudolf Minsch: Herr Minsch ist Vertreter von *economiesuisse*, er ist dort als Chefökonom und GL-Mitglied tätig. Nebenamtlich ist er Gastprofessor an der HTW Chur und

verantwortlich für die Weiterentwicklung des volkswirtschaftlichen Simulationsmodells Swiss-Sim bei der Uni St. Gallen. Er studierte an der Uni St. Gallen Volkswirtschaftslehre und vertiefte seine Studien an der Boston University.

Martin Rufer: Herr Rufer ist Vertreter des Schweizer Bauernverbands (SBV), er ist dort Leiter Departement Produktion, Märkte und Ökologie. Er ist ebenfalls Mitglied der GL des SBV. Daneben ist er Sekretär der Schweizer Rindviehproduzenten SRP, Mitglied des VR Proviande und Präsident der AgroCleanTech AG sowie des Vereins der AgroCleanTech. Des Weiteren ist er Mitglied des Steuerungsausschusses Schoggigesetz des Bundes und der Eidgenössischen Kommission für Lebensmittelsicherheit. Er studierte an der ETH Zürich Agronomie (Fachrichtung Agrarwirtschaft).

Der Bundesrat hat am 2. September 2015 entschieden, die Anstellung von **Dr. Rafael Corazza** als Direktor des Sekretariats über dessen ordentliches Pensionierungsalter hinaus bis maximal Juli 2018 zu verlängern. In der WEKO stehen in den kommenden Jahren wichtige Fallabschlüsse und Weichenstellungen an. Die Verlängerung des Anstellungsverhältnisses mit Dr. Rafael Corazza ermöglicht es der Kommission, die kommenden Aufgaben in der bewährten personellen Besetzung anzugehen.

Ende des Jahres 2015 beschäftigte das **Sekretariat** 76 (Vorjahr 75) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeit und Teilzeit), mit einem Frauenanteil von 42 (Vorjahr 45) Prozent. Dies entspricht insgesamt 66.7 (Vorjahr 65.25) Vollzeitstellen. Das Personal teilte sich wie folgt auf: 55 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung; entspricht 49.2 Vollzeitstellen; Vorjahr 48.8); 8 (Vorjahr 6) wissenschaftliche Praktikantinnen und Praktikanten, was 8 (Vorjahr 6) Vollzeitstellen entspricht; 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes Ressourcen und Logistik, entspricht 9.5 (Vorjahr 10.5) Vollzeitstellen.

Das Sekretariat ist im Juni 2015 innerhalb von Bern von der Monbijoustrasse 43 an die Hallwylstrasse 4 umgezogen.

4.2 Statistik

	2014	2015
Untersuchungen		
Während des Jahres geführt	21	30
davon Übernahmen vom Vorjahr	19	15
davon Eröffnungen	2	6
davon neue Untersuchungen aus einer aufgeteilten Untersuchung	0	9
Endentscheide	6	7
davon einvernehmliche Regelungen	4	3
davon behördliche Anordnungen	0	2
davon Sanktionen nach Art. 49a Abs. 1 KG	2	6
davon Teilverfügungen	0	1
Verfahrensleitende Verfügungen	7	7
Andere Verfügungen (Publikation, Kosten, Einsicht, etc.)	10	1
Vorsorgliche Massnahmen	1	0
Sanktionsverfahren nach Art. 50 ff. KG	0	0
Vorabklärungen		
Während des Jahres geführt	20	18
Übernahmen vom Vorjahr	16	14
Eröffnungen	4	4
Abschlüsse	11	7
davon mit Untersuchungseröffnung	1	1
davon mit Anpassung des Verhaltens	8	2
davon ohne Folgen	2	4
Andere Tätigkeiten		
Bearbeitete Meldungen gemäss Art. 49a Abs. 3 Bst. a KG	2	2
Erfolgte Beratungen	27	17
Abgeschlossene Marktbeobachtungen	61	33
BGÖ-Gesuche	13	23
Sonstige erledigte Anfragen	594	685
Zusammenschlüsse		
Meldungen	30	29
Kein Einwand nach Vorprüfung	35	26
Prüfungen	1	3
Entscheide der WEKO	0	0
nach Vorprüfung	0	0
nach Prüfung	0	0
Vorzeitiger Vollzug	0	0
Beschwerdeverfahren		
Beschwerdeverfahren total vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht	25	24
Urteile Bundesverwaltungsgericht	7	3
davon Erfolg der Wettbewerbsbehörde	3	2
davon teilweiser Erfolg	1	0
Urteile Bundesgericht	0	2
davon Erfolg der Wettbewerbsbehörde	0	2
davon teilweiser Erfolg	0	0

Hängig Ende Jahr (vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht)	21	22
Gutachten, Empfehlungen und Stellungnahmen etc.		
Gutachten (Art. 15 KG)	1	0
Empfehlungen (Art. 45 KG)	0	0
Gutachten (Art. 47 KG, 5 Abs. 4 PüG oder 11a FMG)	2	0
Nachkontrollen	6	0
Bekanntmachungen (Art. 6 KG)	0	1
Stellungnahmen (Art. 46 Abs. 1 KG)	254	281
Vernehmlassungen (Art. 46 Abs. 2 KG)	5	8
BGBM		
Empfehlungen / Untersuchungen (Art. 8 BGBM)	3	2
Gutachten (Art. 10 I BGBM)	1	1
Erläuterungen (Sekretariat)	36	45
Beschwerden (Art. 9 Abs. 2 ^{bis} BGBM)	5	1

Aus der Statistik und im Vergleich zu den Vorjahreszahlen ergeben sich die folgenden Erkenntnisse:

- Die Anzahl der geführten Untersuchungen hat deutlich zugenommen, was auf die Aufteilung der Untersuchung in Sachen Submissionsabreden im Kanton Graubünden in zehn verschiedene Untersuchungen zurückzuführen ist (vgl. oben, S. 7). Im Jahr 2015 wurden mehr Sanktionen ausgesprochen als im Vorjahr. Die Hälfte der Untersuchungen ist mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen worden.
- Bei den „anderen Tätigkeiten“ sind die Anzahl Beratungen und Marktbeobachtungen auf fast die Hälfte zurückgegangen. Hingegen ist die Zahl der „sonstigen erledigten Anfragen“, worunter viele Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern fallen, erneut auf fast 700 gestiegen.
- Die Anzahl gemeldeter Zusammenschlüsse ist praktisch gleich wie 2014. Hingegen hat die WEKO drei aufwändige Prüfungsverfahren durchgeführt, an deren Ende die Zusammenschlüsse aber jeweils ohne Auflagen und Bedingungen zugelassen worden sind, weil die hohen gesetzlichen Anforderungen an eine Intervention – die mögliche Beseitigung des Wettbewerbs – nicht erfüllt waren.
- Die Zahl der Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungs- und Bundesgericht ist nach wie vor hoch. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar in drei Verfahren (Swisscom ADSL, BMW und Bergsportprodukte) sein Urteil gefällt, aber alle drei Urteile sind ans Bundesgericht weitergezogen worden. Ende 2015 sind deshalb 22 Beschwerdeverfahren vor den Gerichten hängig bzw. praktisch gleich viele wie Ende 2014.
- Im 2015 sind wiederum viele Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren (Ämterkonsultationen und Vernehmlassungen) abgegeben worden. Dies unterstreicht die Wichtigkeit der Advocacy-Tätigkeit der Wettbewerbsbehörden, wie sie im Jahresbericht 2014 beschrieben worden ist.
- Die Arbeiten im Bereich des Binnenmarktgesetzes bewegen sich im Rahmen der Vorjahre. Die Zahl der Beschwerden ist zwar zurückgegangen, demgegenüber sind im 2015 vom Sekretariat mehr Erläuterungen zum BGBM erstellt worden.

5 10 Jahre Hausdurchsuchungen

5.1 Durchgeführte Hausdurchsuchungen

Am 14. Februar 2006 führte das Sekretariat der WEKO erstmals Hausdurchsuchungen durch. Ziel dieser Durchsuchungen war es, Beweismittel gegen das sogenannte Luftfrachtkartell zu finden. Das Verfahren war durch eine Selbstanzeige ausgelöst worden, so dass gleich beide neuen Instrumente des damals neu revidierten Kartellgesetzes (Revision 2003; in Kraft seit 1. April 2004 mit Übergangsfrist bis 31. März 2005) – Hausdurchsuchungen und Bonusregelung – ihre Feuertaufe hatten. Dieses Ereignis ist nun 10 Jahre her, was Anlass für diesen Rück- und Ausblick ist.

Den ersten Hausdurchsuchungen war die Gründung des Kompetenzzentrums „Hausdurchsuchungen“ vorangegangen, welches dafür sorgte, dass das Personal durch Schulungen von in- und ausländischen Expertinnen und Experten auf die Aufgabe vorbereitet wurde. Zudem erarbeitete das Kompetenzzentrum die Grundlagen und Dokumente, die zur Durchführung dieser Zwangsmassnahmen notwendig waren. So wurde im April 2005 das erste „Merkblatt zur Vorgehensweise bei Hausdurchsuchungen“ auf der Homepage der Behörde publiziert.

Seither hat das Sekretariat zahlreiche Hausdurchsuchungen durchgeführt und seine Praxis ausgehend von einer soliden Basis fortlaufend weiterentwickelt, wie sich aus nachfolgender Übersicht ergibt:

Jahr	Fall	Standorte	Bemerkungen	Kantone
2006	Luftfracht	3	Erstmals Hausdurchsuchungen	ZH
2007	Baubeschläge	4		ZH/SG/BE
2007	Spedition	8	Bestätigt durch BStGer und BGer	ZH/BS/SZ
2008	Elektroinstallateure	7	Erstmals Whistleblower	BE
2008	Wassermanagement	1		SZ
2009	Strassen- und Tiefbau ZH/AG	10	Bestätigt durch BStGer	ZH/AG
2010	Bergsport	1	Erstmals Art. 5 Abs. 4 KG	VD
2010	Nikon	1		ZH
2011	Sanitär-grosshandel	7	Erstmals Einvernahmen / Bestätigt BStGer	BE/ZH/VS/VD
2012	Jura	1		SO
2012	Bau Unterengadin	12	Erstmals Privatdomizile	GR/ZG
2012	Steinway & Sons	3		ZH/BE/TI
2013	Tunnelreinigung	5	Erstmals HD vor Vergabe	OW/AG/ZH/TG/LU
2013	Bau St. Gallen	6		SG/GR/ZH
2013	Bau Graubünden	10	Erstmals Scanning / Bestätigt BStGer	SG/GR/ZH
2013	Saiteninstrumente	1		AG
2013	Bau St. Gallen 2	3		SG/SZ
2014	Autoleasing und -finanzierung	8		ZH/AG/BE
2015	Kiesgruben und Deponien BE	7		BE
2015	Unternehmen X	1		ZH
2015	Unternehmen Y	1	Nur elektronische Daten	SG
2015	Unternehmen Z	1	Nur elektronische Daten	LU
2015	Unternehmen Y	1	Erstmals eine zweite HD am gleichen Standort	SG
2015	Husqvarna	1		AG
Total:	24	103		15

Im Rahmen von 24 Aktionen hat das Sekretariat über 100 Standorte durchsucht. Beachtlich ist dabei, dass es in lediglich vier Fällen zu einem Entsiegelungsverfahren vor Bundesstrafgericht gekommen ist, welche alle die Vorgehensweise des Sekretariates bestätigt haben. Im sogenannten „Panalpina-Fall“ wurde der Entscheid des Bundesstrafgerichts an das Bundesgericht weitergezogen, welches ebenfalls die Praxis des Sekretariates schützte.

Die Hausdurchsuchungen wurden aber nicht nur formell korrekt durchgeführt, sondern sie haben auch in praktisch allen Verfahren dazu geführt, dass wesentliche Beweismittel gefunden werden konnten und/oder Selbstanzeigen provoziert worden sind. Ein illustratives Beispiel dazu ist etwa der Fall Elektroninstallationsunternehmen Bern (vgl. RPW 2009/3, 196 ff.), der durch einen Whistleblower ausgelöst wurde und bei dem noch während der Hausdurchsuchung drei der beteiligten Unternehmen eine Selbstanzeige eingereicht haben. Alle übrigen Parteien reichten in den Folgetagen ebenfalls Selbstanzeigen ein. Ein aktuelles Beispiel bildet etwa auch der rechtskräftige Fall Tunnelreinigungen (vgl. RPW 2015/2, 193 ff.): in den Erwägungen werden zahlreiche Beweise zitiert, die anlässlich der Hausdurchsuchung beschlagnahmt wurden und für den Nachweis des Kartellrechtsverstosses ausschlaggebend waren (vgl. insbesondere die Rz 87 ff. und 119 ff.). Auch in diesem Fall erfolgte noch während der Hausdurchsuchung die erste Selbstanzeige.

Nach zehn Jahren kann daher bezüglich des Instruments der Hausdurchsuchung eine positive Bilanz gezogen werden. Es handelt sich um eine wirksame Massnahme bei der Untersuchung mutmasslicher Kartellrechtsverstösse. Es ist aber gleichzeitig eine Massnahme, welche nicht leichtfertig eingesetzt wird. Erstens stellen Hausdurchsuchungen einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen dar. Der Geschäftsbetrieb eines Unternehmens kann während einer Hausdurchsuchung stark beeinträchtigt sein. Zweitens sind Hausdurchsuchungen auch für die Behörde mit einem hohen Aufwand verbunden. Bei grossen koordinierten Aktionen bei mehreren Unternehmen ist grundsätzlich das ganze Personal des Sekretariates im Einsatz. Hinzu kommen Polizeibeamtinnen und -beamte und IT-Ermittlerinnen und -ermittler (vor allem von der Bundeskriminalpolizei), welche das Sekretariat amtshilfeweise unterstützen und die damit wesentlich zur reibungslosen Durchführung der Hausdurchsuchungen beitragen.

5.2 Wichtige Entwicklungen

Die Praxis des Sekretariates bezüglich Hausdurchsuchungen entwickelt sich laufend weiter. Nachfolgend werden die wichtigsten Entwicklungen kurz dargestellt:

Hinreichender Tatverdacht. Die ersten Hausdurchsuchungen erfolgten aufgrund von Informationen, die von Selbstanzeigern geliefert wurden, d.h. sehr detaillierte und konkrete Informationen aus dem Inneren des Kartells. Danach wurden auch Hausdurchsuchungen durchgeführt auf der Grundlage von Informationen, die von einem Whistleblower stammten. Für den Schutz von Whistleblowern war es dann entscheidend, dass das Bundesstrafgericht akzeptierte, dass die Identität des Whistleblowers nicht offengelegt werden muss (Entscheid BE.2009.21 des Bundesstrafgerichts vom 14. Januar 2010, E. 3.2.f.). Schliesslich fanden im Fall „Sanitär-grosshandel“ erstmals auch Hausdurchsuchungen aufgrund von Anzeigen von Kundinnen und Kunden, kombiniert mit Abklärungen des Sekretariates, statt. Das Bundesstrafgericht hielt fest, der Konkretisierungsgrad solcher Meldungen könne nicht mit demjenigen von Selbstanzeigen mithalten, entscheidend sei aber, dass die Meldungen und Anzeigen hinreichend konkret gewesen seien und durch das Sekretariat anhand eigener Beobachtungen auf ihre Stichhaltigkeit ein erstes Mal überprüft worden seien (Entscheid BE.2012.4. des Bundesstrafgerichts vom 11. Juli 2012, E.3.2.f.).

Anwaltsgeheimnis: Eine der umstrittensten Fragen im Bereich der Hausdurchsuchungen betrifft den Schutz der Anwaltskorrespondenz. Bis zum 30. April 2013 war die Anwaltskorrespondenz nur dann vor Durchsuchung und Beschlagnahme geschützt, wenn sie sich im Gewahrsam des Anwaltes befand (wobei die Wettbewerbsbehörden ihre diesbezüglich Praxis bereits

auf das Inkrafttreten der neuen StPO am 1. Januar 2011 hin gelockert hatten). Seit dem 1. Mai 2013 ist Art. 46 Abs. 3 VStrR in Kraft, der Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer Person mit ihrem Anwalt schützt, und zwar ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden und des Zeitpunktes, in welchem sie geschaffen worden sind. Unter den Schutzbereich fallen Dokumente, aus dem Verkehr mit (1) einem Anwalt, der nach BGFA zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist (Unternehmensanwälte erfüllen diese Voraussetzung nicht) und (2) im Rahmen eines berufsspezifischen Mandats erstellt wurden.

Entsiegelung: Zur Ausscheidung von Dokumenten, welche durch das Anwaltsgeheimnis geschützt sind, hat das Sekretariat pragmatische Lösungen entwickelt. Eine davon besteht darin, diese Dokumente in einer Vortriage auszuscheiden, wobei die Vortriage durch Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter erfolgt, welche nicht zum Fallteam gehören.

Einvernahme: Anlässlich des Falls „Sanitär-grosshandel“ im Jahr 2011 ist das Sekretariat dazu übergegangen, zu Beginn einer Untersuchung nicht nur Hausdurchsuchungen, sondern auch Partei- und Zeugeneinvernahmen durchzuführen.

Scanning: Zu Beginn seiner Praxis hat das Sekretariat grundsätzlich die Originaldokumente beschlagnahmt und den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, diese später beim Sekretariat zu kopieren. Später wurde die Erstellung von Kopien vor Ort zugelassen, sofern dies den Ablauf der Durchsuchung nicht behinderte. Heute verfügt das Sekretariat über leistungsfähige Scanner. In der Regel kann so der grösste Teil der Dokumente vor Ort gescannt und das Original beim Unternehmen belassen werden.

5.3 Neues Merkblatt

Mit der Durchführung von Einvernahmen hat sich der Fokus des früheren Kompetenzzentrums „Hausdurchsuchungen“ ausgeweitet und es wurde in **Kompetenzzentrum „Ermittlungen“** umbenannt. Aufgrund dieser Erweiterung sowie den zahlreichen oben skizzierten Entwicklungen wurde das „Merkblatt zur Vorgehensweise bei Hausdurchsuchungen“ grundlegend überarbeitet und zum **Merkblatt „Ausgewählte Ermittlungsinstrumente“** ausgebaut. Dieses Merkblatt ist seit Anfang 2016 auf der Website der WEKO abrufbar.